

## Befreiung von überbetrieblichen Kursen (üK)

### Anhang 8 zum Reglement zur Subventionierung von überbetrieblichen Kursen vom 16. September 2010

#### 1. Ausgangslage

Gemäss Art. 23 Abs. 3 BBG können die Kantone auf Gesuch des Anbieters von Bildung in beruflicher Praxis hin Lernende vom Besuch der Kurse befreien, wenn die Bildungsinhalte in einem betrieblichen Bildungszentrum oder in einer Lehrwerkstätte vermittelt werden.

Die Anbieter von Bildung in beruflicher Praxis, die diese Bildung gewährleisten, sind im Sinne des Gesetzes über die Berufsbildung BBG gleich zu behandeln. Das heisst, dass sie die gesetzlichen Voraussetzungen für die üK-Organisation ebenfalls erfüllen müssen.

Befreiungen sind nur dann sinnvoll, wenn alle Rahmenbedingungen gewährleistet sind. Insbesondere sind folgende Punkte zu beachten:

- Zum Teil fliessen gemäss Verordnung über die berufliche Grundbildung sowohl die Noten des Lehrbetriebs als auch diejenigen der überbetrieblichen Kurse in das Qualifikationsverfahren ein. Führt ein Lehrbetrieb üK selbst durch, benotet er also zweimal.
- Ziel ist es die üK-Strukturen als dritten Lernort angemessen zu unterstützen. Im Normalfall sollte der üK deshalb ausserhalb des Lehrbetriebs und der Berufsfachschule stattfinden.
- Ein kantonaler Beitrag an befreite Betriebe wird nur geleistet, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen ebenfalls erfüllt sind.

#### 2. Gesetzliche Bestimmungen

*BBG, Art. 23*

*Überbetriebliche Kurse und vergleichbare dritte Lernorte*

<sup>1</sup> Die überbetrieblichen Kurse und vergleichbare dritte Lernorte dienen der Vermittlung und dem Erwerb grundlegender Fertigkeiten. Sie ergänzen die Bildung in beruflicher Praxis und die schulische Bildung, wo die zu erlernende Berufstätigkeit dies erfordert.

<sup>2</sup> Die Kantone sorgen unter Mitwirkung der Organisationen der Arbeitswelt für ein ausreichendes Angebot an überbetrieblichen Kursen und vergleichbaren dritten Lernorten.

<sup>3</sup> Der Besuch der Kurse ist obligatorisch. Die Kantone können auf Gesuch des Anbieters von Bildung in beruflicher Praxis hin Lernende vom Besuch der Kurse befreien, wenn die Bildungsinhalte in einem betrieblichen Bildungszentrum oder in einer Lehrwerkstätte vermittelt werden.

<sup>4</sup> Wer überbetriebliche Kurse und vergleichbare Angebote durchführt, kann von den Lehrbetrieben oder den Bildungsinstitutionen eine angemessene Beteiligung an den Kosten verlangen. Organisationen der Arbeitswelt, die überbetriebliche Kurse und vergleichbare Angebote durchführen, können zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen von Betrieben, die nicht Mitglied der Organisation sind, eine höhere Kostenbeteiligung verlangen.

*BBV, Art. 21*

<sup>2</sup> Die Beteiligung der Betriebe an den Kosten für überbetriebliche Kurse und vergleichbare dritte Lernorte darf die Vollkosten nicht übersteigen.

<sup>3</sup> Der Lehrbetrieb trägt die Kosten, die der lernenden Person aus dem Besuch der überbetrieblichen

Kurse und vergleichbarer dritter Lernorte entstehen.

*BBG, Art. 53*

<sup>2</sup> Die Pauschalbeiträge werden für folgende Aufgaben geleistet:

- a. Angebote an:
  4. überbetrieblichen Kursen und Kursen an vergleichbaren Lernorten (Art. 23)...

*BBV, Art. 45*

*Andere Berufsbildnerinnen und Berufsbildner*

Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen und vergleichbaren dritten Lernorten sowie in Lehrwerkstätten und anderen für die Bildung in beruflicher Praxis anerkannten Institutionen verfügen über:

- a. einen Abschluss der höheren Berufsbildung oder eine gleichwertige Qualifikation auf dem Gebiet, in dem sie unterrichten;
- b. zwei Jahre berufliche Praxis im Lehrgebiet;
- c. eine berufspädagogische Bildung von:
  1. 600 Lernstunden, wenn sie hauptberuflich tätig sind,
  2. 300 Lernstunden, wenn sie nebenberuflich tätig sind.

### **3. Prinzipien**

- Alle Anbieter von überbetrieblichen Kursen haben die gleiche Rechte und Pflichten.
- Für gleiche Leistungen werden gleiche Subventionen ausgerichtet.
- Da die gesetzlichen Grundlagen gewechselt haben, muss jegliche Befreiung nach altem Gesetz neu überprüft werden.
- Der ideale Zeitpunkt für die Überprüfung einer Befreiung ist das Inkrafttreten einer neuen Verordnung über die berufliche Grundbildung im betreffenden Beruf.

### **4. Kriterien für die Befreiung**

1. *Bildungszentrum/Lehrwerkstätte*  
Der üK-Lernort muss unabhängig vom betrieblichen Lernort angeboten werden können. Die üK's werden als Zeitfenster angeboten und die Personentrennung zwischen Berufsbildner/-in und üK-Instruktor/-in ist in der Regel gewährleistet.
2. *Inhalte*  
Die in der Verordnung über die betriebliche Grundbildung und im Bildungsplan festgelegte Anzahl üK-Tage und Ziele werden eingehalten.
3. *Qualifikation der Berufsbildner*  
Die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen erfüllen die Anforderung nach Bundesgesetzgebung (BBV, Art. 45). Allfällige Nachqualifikationen für Mitarbeiter/innen der nach altem Gesetz befreiten Firmen haben innerhalb von fünf Jahren nach der neuen Befreiung zu erfolgen. Wer bereits fünf Jahre oder länger nach altem Recht als Berufsbildner/-in in überbetrieblichen Kursen oder befreiten Bildungszentren/Lehrwerkstätten tätig war, gilt als qualifiziert; es muss keine Nachqualifikation erfolgen (BBV, Art. 76).
4. *Qualität*  
Gemäss BBG Art. 8 müssen alle Anbieter von Berufsbildung die Qualitätsentwicklung sicherstellen. Die befreiten Firmen müssen nachweisen, dass sie allfällige von Bund oder Kantonen aufgestellte

Qualitätsstandards einhalten<sup>1</sup>.

5. *Verfahren*

Betriebe, welche Antrag auf Befreiung stellen, müssen die Erfüllung der Kriterien gemäss 1 bis 4 in einem kurzen Konzept darlegen und der zuständigen kantonalen Stelle einreichen.

Vor der Erteilung einer Bewilligung holt die zuständige kantonale Stelle den Mitbericht des offiziellen üK-Trägers im betreffenden Beruf ein.

6. *Beiträge*

Das Berufsbildungsgesetz geht davon aus, dass für gleiche Leistungen auch gleiche Subventionen ausgerichtet werden. Im Gegensatz zur früheren Handhabung, sollen die verschiedenen Angebote an überbetrieblichen Kursen gleich behandelt werden. Die befreiten Betriebe haben demzufolge Anrecht an gleiche Subventionen wie andere Anbieter sofern sie die oben genannten Anforderungen erfüllen (BBT Brief von 23. Mai 2007).

7.12.2010 / SBBK /CSFP  
261.232.1-3.1

---

<sup>1</sup> Die SBBK empfiehlt die Anwendung von QualüK, es können aber auch andere Qualitätsinstrumente verwendet werden, die den Mindestanforderungen von QualüK genügen.